



Dieses Merkblatt informiert Sie über die Austrittsabrechnung der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

AUSTRITTSABRECHNUNG

Austritt aus der Luzerner Pensionskasse

Beim Austritt aus der LUPK haben Sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) nach den Bestimmungen in unserem Reglement. Bei der Berechnung müssen die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit (FZG) sowie des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eingehalten werden.

Ihre Austrittsabrechnung enthält aus diesem Grund folgende drei Berechnungen:

- 1. Austrittsleistung nach LUPK-Reglement**
- 2. Mindestbetrag nach Art. 17 FZG**
- 3. Austrittsleistung nach BVG**

Als Freizügigkeitsleistung erhalten Sie immer den höchsten Betrag, der aus diesen Berechnungen hervorgeht.

1. Austrittsleistung nach LUPK-Reglement

Volle Freizügigkeit bedeutet nicht - wie oftmals angenommen - die Rückzahlung aller einbezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge samt Zinsen, sondern die Auszahlung des vorhandenen Deckungskapitals beim Austritt. Wie ist das zu verstehen?

Das Deckungskapital entspricht demjenigen Betrag, der bei unmittelbarem Wiedereintritt in die LUPK notwendig wäre, um Sie gleich zu versichern wie Sie beim Austritt versichert waren.

Die LUPK bezeichnet das Deckungskapital als Altersguthaben. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften (Sparbeiträge Versicherte und Arbeitgeber) inkl. Zinsen*,
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen*,
- eingebrachte Beträge im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung inkl. Zinsen*
- freiwillige Eintrittsleistungen inkl. Zinsen*,
- Rückzahlungen der Vorbezüge für WEF und bei Scheidung inkl. Zinsen*
- abzüglich Vorbezüge für WEF, bei Scheidung oder durch Teil-Austritte und Teil-Pensionierung inkl. Zinsen*.

* Der Zinssatz beträgt aktuell 2,5 %.

2. Mindestbetrag nach Art. 17 FZG

Der Mindestbetrag besteht aus:

- den obligatorischen und freiwilligen Eintrittsleistungen inkl. der eingebrachten Beträge im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Scheidung und den Rückzahlungen der Vorbezüge für WEF und bei Scheidung, jeweils samt Zinsen,
- den von Ihnen bezahlten Beiträgen für Altersleistungen inkl. Zinsen, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Lebensjahr, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr beim Austritt und dem Geburtsjahr,
- abzüglich Vorbezüge für WEF, bei Scheidung oder Teil-Pensionierung inkl. Zinsen*.

3. Austrittsleistung nach BVG

Die Austrittsleistung nach BVG dient lediglich zur Information für künftige Vorsorgeverhältnisse. Sie zeigt die Höhe des Altersguthabens bei einer Mindestversicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge. Die Austrittsleistung nach BVG ist in der Austrittsleistung der LUPK enthalten.

Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bis zur Auszahlung

Ab dem Austritt bis zur Auszahlung wird die Freizügigkeitsleistung mit dem BVG-Mindestzinssatz von 1,25 % verzinst. Ein Verzugszins von 2,25 % muss nur dann gewährt werden, wenn die Auszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Überweisung notwendigen Angaben erfolgt ist.

Auswirkungen eines Vorbezugs des Altersguthabens für Wohneigentum (WEF) zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche oder als Folge einer Teilpensionierung auf die Berechnung der Freizügigkeitsleistung

Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung auf der Austrittsabrechnung ist ein Vorbezug bereits mitberücksichtigt. Zu Ihrer Information finden Sie auf der Abrechnung zusätzlich die Höhe sowie das Datum des Vorbezugs.

Versicherungsdauer nach dem Austritt

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch während eines Monats ab dem Ende der Versicherung.

Freizügigkeitsleistung und Steuern

Die Freizügigkeitsleistung wird nur dann unmittelbar besteuert, wenn sie nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen bar an die austretende Person ausbezahlt wurde.

Weitere Ansprüche

Mit der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bzw. mit dem Ablauf des Versicherungsschutzes erlischt jeglicher weiterer Anspruch auf Vorsorgeleistungen der Luzerner Pensionskasse.